



Art des Vorstosses:  Motion  Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

### **Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz**

#### Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Sozialhilfegesetz so abzuändern, dass die einzelnen Gemeinden für die Sofort-Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz bis CHF 50'000 aufzukommen haben. Darüber liegende Beträge trägt der Kanton.

#### Begründung:

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) vom 24. Juni 1977 ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig, wenn eine ausländische Person, die sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, sofortiger Hilfe bedarf. Als Aufenthaltskanton gilt jener Ort, wo die tatsächliche Anwesenheit der Person besteht. Ist eine offensichtlich hilfsbedürftige, insbesondere eine erkrankte oder verunfallte Person auf ärztliche oder behördliche Anordnung in einen anderen Kanton verbracht worden, so gilt nach Art. 11 ZUG der zuweisende Kanton als Aufenthaltskanton.

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Obwalden (SHG, GDB 870.1) vom 23. Oktober 1983 hält in Art. 9 fest, dass bei Hilfe im Notfall die Einwohnergemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet die Hilfebedürftigkeit eingetreten ist.

Es kommt immer wieder vor, dass ungedeckte Kosten durch Rettungen und/oder Behandlungskosten von Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz entstehen und so durch die jeweilige Einwohnergemeinde zu tragen sind. Im Jahr 2016 musste Engelberg für einen Touristen, welcher für eine Nacht im Ort logierte und während dieser Zeit notfallmässig hospitalisiert und anschliessend intensiv gepflegt werden musste, ungedeckte Kosten von rund CHF 349'000 tragen. Da die Region Obwalden und Nidwalden sehr beliebt bei ausländischen Touristen ist, kann ein solcher Posten auch jederzeit eine andere Gemeinde treffen und je nach Finanzstärke zu einer enormen Belastung der betroffenen Gemeinde führen.

Nationalrat Karl Vogler hat am 8. März 2017 aufgrund dieses Ereignisses den Bundesrat angefragt, ob

- er Möglichkeiten sehe, um die Kantone von solchen Kosten zu entlasten;
- er bereit sei, international aktiv zu werden, damit das Herkunftsland diese Kosten übernehme.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 13. März 2017 ausgeführt, dass die Unterstützungspflicht eng begrenzt sei und sich auf eigentliche Notfälle beschränke. Eingriffe, die nicht zwingend und dringlich seien, müssten nicht abgegolten werden. Dazu komme, dass Ausländer, die für ihre Einreise in die Schweiz ein Visum benötigten, den Nachweis erbringen müssten, dass sie krankenversichert seien. Weiter hat der Bundesrat sich dazu bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen abzuklären, welche praktische Bedeutung die geltende Regelung habe, insbesondere welches ihre finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Kantone seien. Er hat sich auch bereit erklärt, allfällige Alternativen zu prüfen, um wenn nötig eine breitere Verteilung der Kosten zu ermöglichen. Das Bundesamt für Justiz wurde

beauftragt, die genannten Abklärungen durchzuführen. In seinem Bericht vom 31. Juli 2018 kommt das Bundesamt für Justiz zum Schluss, dass seitens des Bundes kein Handlungsbedarf bestehe und die Kantone genügend Möglichkeiten hätten, die stark belasteten Tourismusorte innerkantonal zu entlasten.

Es bleibt damit der Weg über die Revision der kantonalen Gesetzgebung, damit das Risiko der Kostentragung in solchen Fällen nicht alleine auf eine einzelne Gemeinde fällt.

Nidwalden hat auf den Engelberger Fall bereits reagiert und die kantonale Gesetzgebung per 21. November 2018 entsprechend angepasst. Die neue Regelung lautet:

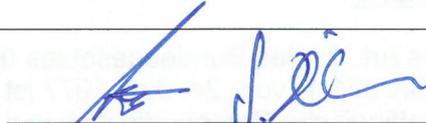
*Muss eine Gemeinde gemäss Art. 21 ZUG sofortige Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer leisten, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, entschädigt der Kanton der jeweiligen Gemeinde denjenigen uneinbringlichen Betrag, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt.*

Der Kanton Uri übernimmt das Risiko für die Gemeinden gar gänzlich, indem er die nicht einbringlichen Kosten für mittellose, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, trägt.

Es macht somit durchaus Sinn, dass auch Obwalden als wichtige und stark frequentierte Tourismusregion das finanzielle Risiko für die einzelnen Gemeinden minimiert. Es soll deshalb die Nidwaldner Regelung für Obwalden übernommen werden, wonach die Gemeinden pro Fall bis CHF 50'000 pflichtig sind und die darüber liegenden Kosten der Kanton trägt.

Datum: 24. Januar 2019

Urheber/-in:

  
KR Alex Höchli und KR Seppi Hainbuchner

Mitunterzeichnende:

